

## RECHT |

# Ein Weckruf an alle Geschäftsführer

Die Ressortverteilung unter den Geschäftsführern einer GmbH entlastet – und birgt das Risiko der Haftungsfall. Ein Urteil des Bundesgerichtshofs mahnt deshalb zu mehr Sorgfalt und Kontrolle.

Zu einer gut funktionierenden Geschäftsführung einer GmbH gehört es, bei mehreren Geschäftsführern eine Geschäftsverteilung zu vereinbaren. So sollen Kompetenzstreitigkeiten vermieden werden, zudem kann dem besonderen Fachwissen einzelner Geschäftsführer Rechnung getragen werden. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit der eine Geschäftsführer den anderen Geschäftsführer trotz eines Aufgabenverteilungsplans kontrollieren und sich über dessen Ressort informieren muss. Häufig wird das mit dem Hinweis auf das Konkterkarien der beschlossenen Ressortaufteilung und das fehlende Fachwissen einzelner Verantwortlicher in anderen Geschäftsbereichen des Unternehmens abgelehnt. Doch diese Praxis kann zur (Haftungs-)Falle werden, gerade im Hinblick auf die finanzielle Situation einer GmbH.

In einem aktuellen Urteil hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit dem Thema Haftungsvermeidung durch Ressortaufteilung auseinandergesetzt. Der Insolvenzverwalter einer zahlungsunfähigen GmbH ging gegen einen der Geschäftsführer vor, weil aus dem Vermögen der insolventen Firma nach dem Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit Zahlungen geleistet wurden, deren Erstattung der Insolvenzverwalter vom beklagten Geschäftsführer forderte. Dieser wehrte sich mit dem Argument, dass er im Sinne der Ressortaufteilung für den Kreativbereich zuständig gewesen sei und keine Kenntnis von der Insolvenzreife der Gesellschaft gehabt habe. Im konkreten Fall sah das Gericht einen Pflichtverstoß des Beklagten für gegeben, da er seine Kontrollpflichten nicht in ausreichendem Maße erfüllt habe. Der Fall wurde an die Vorinstanz zurückgewiesen.



Urteil: Der BGH nimmt Geschäftsführer in die Pflicht. Bild: bhtzoo/ stock.adobe.com

„Das Urteil ist ein erneuter Weckruf an die Geschäftsführer, sich nicht auf eine beschlossene Aufgabenverteilung zurückzuziehen, denn auch den ressortunzuständigen Geschäftsführer treffen gewisse Überwachungspflichten. Die Regelmäßigkeit und Tiefe des internen Reportings innerhalb der Geschäftsführung ist daher unter diesen Gesichtspunkten kritisch zu überprüfen beziehungsweise gegebenenfalls zu installieren“, bewertet Verena Eisenlohr, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht und Partnerin der Mannheimer Anwaltskanzlei Rittershaus, den Rechtsspruch.

## Transparenz schützt vor Unheil

In seinem Urteil setzt sich der BGH detailliert mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße und damit wirksame Ressortaufteilung sowie den gegenseitigen Kontrollpflichten der Geschäftsführer auseinander und betont dabei folgende Punkte: Die interne Zuständigkeitsverteilung erfordere eine klare und eindeutige Abgrenzung der Geschäftsführungsaufgaben. Die Aufgabenverteilung müsse von allen Geschäftsführern mitge-

tragen werden, wobei die fachliche und persönliche Eignung der Verantwortlichen für ihre jeweiligen Aufgaben gewährleistet sein müsse. Ungeachtet der Ressortaufteilung bleibe die Zuständigkeit der einzelnen Geschäftsführer für das Gesamtunternehmen bestehen. Einer schriftlichen Dokumentation bedürfe es dabei jedoch nicht zwingend, so das Gericht – und widerspricht damit der gängigen Finanzgerichtsrechtsprechung, die eine haftungsbeschränkende Ressortaufteilung nur anerkennt, wenn auch eine schriftliche Vereinbarung zur Ressortaufteilung vorliegt.

Angesichts der vom BGH definierten Anforderungen empfiehlt Expertin Eisenlohr vor allem mehr Transparenz: „Besteht die Geschäftsführung nicht nur aus einer Person, ist eine klare Aufgabenteilung unerlässlich. Sie will jedoch klar und widerspruchsfrei geregelt sein und darf vor allem nicht die für gewisse Punkte bestehende Gesamtverantwortung der Geschäftsführer aus dem Blick lassen, was leider häufig passiert. Gerade im Hinblick auf die finanzielle Situation der Gesellschaft sind allen Geschäftsführern umfassende und regelmäßige Informationen zukommen zu lassen, damit diese frühzeitig erkennen, wenn ein Unternehmen in die Schieflage gerät, und von sich aus die erforderlichen Maßnahmen initiieren können, um einer Haftung zu entgehen.“

Sie empfiehlt zudem den Abschluss einer ausreichenden, sorgfältig geprüften Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sowie einer Spezial-(Straf-)Rechtsschutzversicherung. „Denn neben der Haftung kann den Geschäftsführer auch der Vorwurf eines strafbaren Verhaltens treffen – und die Kosten einer guten Strafverteidigung sind nicht zu unterschätzen“, betont Eisenlohr. red/mtz